

nach 10jähriger Wartezeit 6 Mk. Inval.-Unterst. bzw. 3, — Mk. Witwen-Unterstützung; nach 15jähriger Wartezeit 7 Mk. Inval.-Unterst. bzw. 3,50 Mk. Witwen-Unterstützung pro Woche.

Jedes sich zum Eintritt meldende Mitglied hat sich vom Vertrauensarzt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Befreit hiervon sind alle Mitglieder des Deutschen Senefelder-Bundes, die vor dem 1. Juli 1905 dem Bunde angehörten, falls sie sich bis zum 29. Juni 1907 bei dem Unterstützungsverein Senefelder als Mitglied melden und bei ihrem jeweiligen Eintritt in beiden Kassen erklären, zurzeit vollständig gesund und frei von chronischen Leiden zu sein.

Um allen denjenigen Mitgliedern, die nicht gesonnen sind, ihre Rechte im Senefelder-Bunde aufzugeben (was jedem durch Fortbezahlung des Beitrages von 85 Pfg. anheim gestellt ist) die Möglichkeit zu geben, sofort dem Unterstützungsverein Senefelder beitreten zu können, wurde folgende Einrichtung getroffen:

Es steht solchen Mitgliedern frei, bis zum Inkrafttreten der Liquidation des Deutschen Senefelder-Bundes, nur die Wochenbeiträge zur Invaliden- und Witwenkasse in der Höhe von 35 Pfg. zu leisten und sind dieselben bis zum Inkrafttreten der Liquidation des Bundes von der Verpflichtung zum Eintritt in die Krankenunterstützungs- und Sterbekasse entbunden. In diesem Falle hat das betreffende Mitglied bei seinem Eintritt in dieselbe die oben angeführte Erklärung betr. seines Gesundheitszustandes nochmals abzugeben.

Da jedes Mitglied des Bundes bis zur Beendigung der Liquidation Anspruch an das Vermögen des letzteren hat, ist die Möglichkeit gegeben, daß solche Mitglieder, die sofort der neuen Kasse beitreten, nach Beendigung der Liquidation, im Falle einer Invalidität nur noch eine ganz kurze Wartezeit, bis zur Erlangung einer Unterstützung zurückzulegen haben.

Der Beginn der Beitragserhebung war ursprünglich für den Zeitpunkt in Aussicht genommen, an welchem im Bund der Liquidationsantrag veröffentlicht würde. Auf wiederholtes Anraten auswärtiger Kollegen sind wir jedoch von diesem Plan abgekommen, um (gleich unseren Gegnern) schon bei Beginn der Liquidation einen Reservefonds zurückgelegt zu haben. Um dies zu ermöglichen, tritt die Kasse am 1. Juli 1907 in Kraft und sind von diesem Tage an die Beiträge zu entrichten.

Wir glauben der Zustimmung unserer auswärtigen Mitglieder sicher zu sein, daß die Hauptverwaltung der Kasse einstweilen von der Mitgliedschaft Frankfurt a. M. übernommen wird. Da uns hier eine Reihe von Kollegen tätig zur Seite steht, welche sich früher als Hauptvorstandsmitglieder des Bundes praktisch in die Verwaltungsgeschäfte einarbeiteten; so dürfte diese Maßnahme wohl zur gedeihlichen Entwicklung des neuen Vereinswesens beitragen.

Wir bitten nun, mit frischem Mut an die Ausgestaltung des begonnenen Werkes heranzutreten und sich hierin die famosen Hetzartikel der Graph. Presse als Ansporn dienen zu lassen. Schon liegen uns von mehreren Städten eine Reihe ausgefüllter Anmeldeunterlagen, als verheißungsvoller Ansporn vor. Hoffen wir, daß auch die anderen Städte diesem Beispiel baldigst folgen!

Falls Sie gesonnen sind, der Kasse beizutreten, wollen Sie gefälligst beiliegendes Anmeldeformular benützen, und dasselbe bis zum 15. ds. Mts. ausgefüllt an die Adresse des Unterzeichneten oder an den Ihnen etwa bekannten örtlichen Vertrauensmann des Rechtsschutzvereins v. M. d. D. S. zu senden.

Die provisorische Kommission.

Gg. Amler, Geschäftsführer, Frankfurt a. M., Bockenheimer, Sophienstr. 33 III.
Karl Scheitel, Vors. Phil. Fleck, L. Böhm.
Paul Hantusch, E. Düring, C. Pietz,
W. Solzer.

Wir haben diesen Quertreiberguß im Wortlaut gebracht, damit derselbe auch überall da

zur Kenntnis der deutschen Kollegen kommt, wo der Arm der Quertreiber trotz Unternehmerhilfe nicht hinreicht; wir werden es uns aber weiter angelegen sein lassen, den weitesten Arbeiterkreisen Aufklärung über die Gründung und Endziele dieses famosen »Unterstützungsvereins« zu geben.

Für jetzt sei nur registriert, daß der Geschäftsführer, Georg Amler, derselbe ist, der schon vor annähernd zehn Jahren nach dem Posten des damaligen Geschäftsführers stark schiele und nun endlich einmal sein Licht leuchten lassen kann.

Es ist erreicht!

Wohlerworbene Rechte.

Schon in meinem vorigen Artikel wies ich auf all die Quertreibereien hin, die, trotz gewaltiger Stärkung, besonders der Invaliden- und Witwenkasse, gegen uns geführt werden und wenn man nun die Hetze, die Anrempelungen etc. beobachtet; das Drohen mit neuer Klage von München, Gründung einer neuen Vereinigung etc., so muß man zu eigenartigen Schlüssen kommen. Zu deutlich sagen uns diese Herren, daß sie uns zur Liquidation zu drängen suchen, denn sonst müßten solche Maßnahmen unterbleiben. Unmöglich kann z. B. jemand im Ernste glauben, daß wir, die auf dem Standpunkt der Einheitsorganisation stehen, neben den gezwungenen zwei Verbänden (alter und neuer Bund) nun noch ein »neues Vereinchen« mit freudigen Gefühlen gründen sehen. Diese Quertreibereien zwingen uns direkt zur Liquidation. Ich kalkuliere, diese »neuen Vereinsgründer« wünschen die Liquidation mit allem Nachdruck, um schließlich neue Mitglieder für ihr »neues Unternehmen« zur »Erhaltung« wohlerworbener Rechte zu gewinnen. Freilich glaube ich ja kaum, daß sich viele Dumme hierfür finden werden, denn die sichere Existenzmöglichkeit des Bundes, selbst auch nach der nun wohl unausbleiblichen Liquidation und auf der anderen Seite aussichtsloses Experimentieren ohne jungen Nachwuchs mit nur einem Teil älterer Schwärmer wohlerworbener Rechte bietet für Mitglieder keinen Gewinn.

Wenn ich einige Betrachtungen anstelle über die Möglichkeit einer Liquidation, so geschieht es, um oben gesagtes — die sichere Existenzmöglichkeit des Bundes auch nach der eventuellen Liquidation nachzuweisen — und auch um jenen Herren, welche uns zur Liquidation drängen, gleichfalls den Beweis zu liefern, daß wir dieser Aktion gegenüber vorbereitet und gerüstet sind. Schon war sich die Hannoversche General-Versammlung bewußt, daß sie auch hierin vorbereitet sein muß. Es ist bekannt, daß die General-Versammlung in Hannover besonders betonte, daß bei einer eventuellen Liquidation der Verband auch alle Pflichten und Rechte der Bundesmitglieder übernehmen muß; alle im Bund gezahlten Beiträge voll anzurechnen hat und auch alle vorhandenen Invaliden und Witwen übernehmen muß; kurz, alle Rechte und Pflichten sollen im neuen Verband, der mit Erfolg seine Tätigkeit bereits entfaltet hat, voll übernommen werden. — Auch die rechnerische Möglichkeit einer solchen Liquidation faßte die General-Versammlung ins Auge; es lagen ihr für diesen Eventualfall folgende Grundlagen als zunächst in Betracht kommend vor:

Sollten neue Treibereien des Rechtsschutzvereins, wie zu erwarten ist, einsetzen, so würden diese Leute damit bekunden, daß sie auf keiner Basis mit uns zusammenarbeiten wollen. Dann müßte die Liquidation des Bundes ins Auge gefaßt werden. Der konstituierenden General-Versammlung des Verbandes wäre deshalb folgende Resolution zu unterbreiten:

»Die konstituierende General-Versammlung des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandte Berufe beschließt: Falls durch Treibereien des Rechtsschutzvereins das Fortbestehen des Bundes in Frage gestellt wird und dieser sich genötigt sieht zu liquidieren, verpflichtet sich die Gewerkschaftsorganisation, allen in die Gewerkschaft übertretenden ehemaligen Bundesmitgliedern

die im Bunde zurückgelegten Karennzeiten voll anzurechnen.

Sie verpflichtet sich weiter, allen Invaliden und Kranken, die noch bezugsberechtigt sind, wenn das Vermögen des Bundes aufgebraucht ist, Kranken-, Witwen- und Invalidenunterstützung nach den statutarischen Bestimmungen des Verbandes aus Verbandsmitteln weiter zu gewähren.

Der Liquidation des Bundes haben die Mitglieder bisher mit gemischten Gefühlen gegenübergestanden. Sie fürchteten, durch eine solche ihre Rechte zu verlieren und zugleich den Quertreibern dabei das Bundesvermögen auszuliefern. Beide Besorgnisse sind unbegründet, es kann sogar, ohne daß die Erfüllung des gegebenen Wortes ihm die geringsten Schwierigkeiten machte, der Verband obiges Versprechen einlösen. An einigen Zahlen sei dies erläutert. Gesetzt den Fall, bei einer Liquidation des Bundes wären die gegenwärtigen Kassen- und Mitgliederverhältnisse gegeben, so würde sich die Liquidation wie folgt abwickeln:

a) **Krankenkasse.** Der Bund hatte vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906 an Krankengeld etc. in Summa 252386 Mk. zu zahlen, das ergibt eine Durchschnittsausgabe von 4853 Mk. pro Woche. Da nach der Liquidation keine Beiträge mehr gezahlt werden, so kommt für weitere Auszahlungen nur das Bundesvermögen in Frage. Da die Krankenkasse des Bundes einen Fonds von 108907 Mk. hat, so würde, vorausgesetzt, daß die Durchschnittsausgaben dieselben bleiben, dieser Fonds in etwa 23 Wochen vollständig aufgebraucht sein.

b) **Die Invalidenkasse** hatte im gleichen Zeitraum eine Ausgabe von 98154 Mk., d. i. pro Woche 1887 Mk. im Durchschnitt. Unter den bei der Krankenkasse geschilderten Voraussetzungen würde, da die Invalidenkasse ein Vermögen von 323000 Mk. hat, die Liquidationskommission imstande sein, 170 Wochen lang volle Ausgaben zu decken. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wäre auch das Vermögen der Invalidenkasse aufgezehrt.

Es geht aber unmöglich, daß die Leute ohne Unterstützung bleiben. Nun muß der Verband einspringen und aus seinen Mitteln die Unterstützungen weiterzahlen. Kann er das?

In der Zeit, wo der Bund dann in Liquidation steht, werden demselben keine Beiträge mehr zugewiesen, sondern die vorhandenen bezugsberechtigten Mitglieder beziehen solange Unterstützung, wie Mittel vorhanden sind. Alle geleisteten Beiträge fließen vom Beginn der Liquidation in den neuen Verband. Rechnen wir dann mit nur 14000 Mitglieder für die Krankenkasse, so kommen in der Zeit, wo die Unterstützungen nur aus der Liquidationsmasse bezogen werden, im neuen Verband mit 35 Pf. pro Woche, für nur Krankenkasse, bei 14000 Mitglieder zirka 112000 Mk. zusammen. Hört die Unterstützung im Bund nach Beendigung der Liquidation auf, so geht die Unterstützung im neuen Verband ohne Unterbrechung weiter.

Ein gleiches trifft mit der Invalidenkasse zu, da sind zirka 350000 Mk. vorhanden, zirka 100000 Mk. werden jährlich an Invaliden- und Witwen-Unterstützung verbraucht.

Aus der Liquidationsmasse werden zirka 3 1/2 Jahre Invaliden- und Witwen-Unterstützungen geleistet und in dieser Zeit sammelt sich im neuen Verband ein neuer Fond für die dann zu leistende Witwen- und Invaliden-Unterstützung von über 500000 Mk. an. Also auch hier keine Unterbrechung. 14000 Mitglieder à 25 Pf. Beitrag wöchentlich in 3 1/2 Jahr ergibt die Summe von 637000 Mk., wovon freilich ein Teil für Verwaltungsausgaben extra ausgegeben wird. Aber selbst wenn wir nur mit einem Grundfonds von 500000 Mk. rechnen, so ist selbiger vollauf genügend, um im neuen Verband die Invaliden- u. Witwen-Unterstützungen, fortsetzen zu können. So ist die Grundlage geschaffen. Alle Rechte in vollster Sicherung der Bundes-Mitglieder können im neuen Verband vollauf ihren Fortgang nehmen. So haben wir dann im Fall einer Liquidation bewiesen, daß wir nicht nur Versprechungen machen, sondern auch solche zu erfüllen vermögen. Mögen die Anfeindungen kommen, von welcher Seite sie wollen, wir stehen gerüstet und mit voller Kraft zur Verfügung; aber wir werden auch in jeder Weise imstande sein, den Nachweis zu führen, daß wir nicht nur »wohlerworbene Rechte« zu schützen, sondern auch zu erhalten vermögen.

Wir werden den Nachweis führen, daß wir der Kollegenschaft einen Verband schaffen, zum Trutz aller Widersacher, zum Schutz aller Mit-

